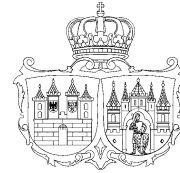


# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



---

34. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 30.12.2024

Nr. 25

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 .....	2
Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) .....	6
Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR).....	13

---

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeister  
Redaktion: Amt 30  
Rechtsamt / Büro SVV  
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/  
-bedingungen:

Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
E-Mail: [BueroSVV@stadt-brandenburg.de](mailto:BueroSVV@stadt-brandenburg.de)  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt](http://www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt)

# Amtlicher Teil

## Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025

Gemäß § 32 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten im Wahlkreis **60 (Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I)** möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

### 1. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist,
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I. S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist.

### 2. Schriftformerfordernis

Soweit im BWG und in der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

### 3. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **7. Januar 2025, 18 Uhr**, der Bundeswahlleiterin beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **14. Januar 2025** in öffentlicher Sitzung fest,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
- welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, von der Bundeswahlleiterin eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht die Bundeswahlleiterin im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

#### 4. Wahlvorschlagsrecht

a. Die Kreiswahlvorschläge für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten im Wahlkreis 60 sind bis zum **20. Januar 2025, 18.00 Uhr** beim

**Kreiswahlleiter zur Bundestagswahl  
Wahlkreis 60  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel**

*Besucheranschrift:*  
**Stadt Brandenburg an der Havel  
Nicolaiplatz 30, Zimmer 106  
14770 Brandenburg an der Havel**

schriftlich und im Original einzureichen.

b. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 des BWG) deren Kennwort.
- den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - der Bewerberin bzw. des Bewerbers,

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Absatz 1 BWO).

Als Bewerberin oder Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Absatz 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- nicht Mitglied in einer anderen als der aufstellenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Absatz 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (gilt nicht für andere Kreiswahlvorschläge),
- ihre oder seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Absatz 1 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Absatz 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Absatz 5 BWG).

c. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

d. Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzenden

bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der Wahlberechtigung von der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie bzw. er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 60 wahlberechtigt ist.

**e.** Kreiswahlvorschläge von Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen außerdem von mindestens **200** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin bzw. den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jede Unterzeichnerin bzw. jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass sie bzw. er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Sie wird kostenfrei erteilt.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

**f.** Im Übrigen müssen auch die Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers des Kreiswahlvorschlages (Anlage 17 zur BWO), in der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und in der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können jedoch bei mir durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihres oder seines Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für die Bewerberin bzw. den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

**g.** Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist;
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin bzw. der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist und bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) sind außerdem mindestens 200 Unterstützungsunterschriften (vgl. Ziffer 4, Buchstabe e) und für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeindebehörde, dass sie bzw. er im Wahlkreis wahlberechtigt ist, beizufügen.

**h.** Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (**20. Januar 2025, 18 Uhr**) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin und der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

**i.** Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an gültigen Wahlvorschläge behoben werden.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

**j.** Der Kreiswahlausschuss entscheidet gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 BWG am **24. Januar 2025** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Zur Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages einer Partei erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Bundeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter. Die Bundeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Entscheidung über die Beschwerde muss durch den Landeswahlausschuss getroffen werden.

**k.** Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **3. Februar 2025** öffentlich bekannt.

**l.** Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen amtlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können unter der im Punkt 1 genannten Adresse angefordert werden. Die Vordrucke werden kostenfrei geliefert. Die Bescheinigungen des Wahlrechts gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BWO und der Wählbarkeit gemäß § 34 Absatz 5 Nr. 2 BWO werden durch die Gemeindebehörde kostenfrei erteilt.

Zur Bundestagswahl 2025 wird ein Online-Portal zur Verfügung gestellt, das den Wahlvorschlagsträgern die Erstellung der Wahlvorschläge erleichtert. In diesem sogenannten Kandidatenportal können die Vordrucke für die Bundestagswahl 2025 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Mehrfach benötigte Angaben, insbesondere die Angaben zu den Bewerbenden, werden nur einmal eingegeben. Nach Abschluss der Dateneingabe können die Formulare (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 der BWO) heruntergeladen und ausgedruckt

werden. Sie sind unterschrieben im Original bis zur Einreichungsfrist (**20. Januar 2025, 18 Uhr**) bei mir einzureichen. Um die Formulare für die Kreiswahlvorschläge über das Kandidatenportal zu erstellen, sind die Zugangsdaten per E-Mail an wahlen@stadt-brandenburg.de unter Angabe des Namens der Partei zu beantragen.

gez. Michael Scharf  
Kreiswahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 30.12.2024

-----

**Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten  
in der Stadt Brandenburg an der Havel  
zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes des  
Landes Brandenburg (KitaG)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 18.12.2024 nachfolgende Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG wird im Rahmen der Prüfung der Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG gegenüber den Trägern von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel angewandt. Die Einvernehmensherstellung über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit der Stadt Brandenburg an der Havel als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist eine formelle Wirksamkeitsvoraussetzung der Elternbeitragsordnungen freier Träger, die Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel betreiben. Zur Einvernehmensherstellung ist es nicht erforderlich, dass Träger der Einrichtungen den gesamten Inhalt bzw. genauen Wortgehalt dieser Empfehlung in ihren Elternbeitragsordnungen wiedergeben. Es wird auf die für die Einvernehmensherstellung maßgeblichen Regelungen gemäß § 18 Abs. 1 verwiesen.
- (2) Daneben können auch die in § 18 Abs. 1 nicht genannten Regelungen dieser Empfehlung den freien Trägern als Orientierung für die trägereigene Elternbeitragsordnung dienen.

**§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern, Eingewöhnungszeit, Gastkindbetreuung und Platz-Sharing**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Stadt Brandenburg an der Havel, die einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben, offen. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt nach Vorlage des Bescheides bzw. Bestätigungsschreibens über die Prüfung des Rechtsanspruches. Freie Platzkapazitäten in den Kindertagesstätten stehen auch Kindern aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Auswärtskinder) offen, sofern diese einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben und der Stadt Brandenburg an der Havel die Bestätigung des Rechtsanspruchs sowie der Kostenübernahme seitens des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt. Ein Anspruch auf Schaffung von Plätzen für Auswärtskinder besteht nicht.
- (2) Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Näheres ist dem Betreuungsvertrag selbst zu entnehmen. Der Betreuungsvertrag ist der Stadt Brandenburg an der Havel auf deren Verlangen durch den Träger der Einrichtung vorzulegen.
- (3) Zum Zwecke der Eingewöhnung kann die Aufnahme von Kindern bis zu 14 Tage vor Wirksamkeit des bestätigten Rechtsanspruchs erfolgen.
- (4) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, welches nicht an der regulären Kindertagesbetreuung teilnimmt, ist eine Betreuung als Gastkind möglich. Eine Gastkindbetreuung kann nur im Rahmen freier Platzkapazitäten erfolgen und ist nur an bis zu insgesamt 30 Betreuungstagen im Jahr möglich. Hinsichtlich der Beiträge für die Gastkindbetreuung wird auf § 10 Abs. 5 verwiesen.
- (5) Eltern können bei einem reduzierten Betreuungsbedarf in Abstimmung mit der Kindertagesstätte einen Betreuungsplatz teilen (Platz-Sharing), sofern ein geeigneter Partner vorhanden ist. Hinsichtlich der Beiträge wird auf § 10 Abs. 6 verwiesen.

**§ 3 Elternbeitragspflichtige**

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner oder gesondert mit der jeweiligen Schuld.
- (3) Leben die Personensorgeberechtigten voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile elternbeitragspflichtig.

#### **§ 4 Elternbeitragspflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.
- (2) Der Elternbeitrag wird für alle tatsächlichen mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung (zzgl. Essengeld gemäß § 13) des Kindes verbundenen Leistungen festgelegt und erhoben und umfasst auch die Bereitstellung des Platzes in der Kindertagesstätte.
- (3) Der Elternbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte, bei Urlaub oder Krankheit des Kindes sowie der Schulferien zu entrichten. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus etwaigen Gründen höherer Gewalt (z.B. Unwetter) nicht in Anspruch genommen werden können. Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (z.B. aufgrund von Krankheit oder Kur), wird der Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte für maximal 3 Monate vorgehalten, wobei der Elternbeitrag weiter zu entrichten ist.
- (4) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (5) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags besteht auch für Empfänger einer Leistung nach §§ 2, 99 SGB IX / § 35a SGB VIII - d.h. auch für Elternbeitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und / oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten.

#### **§ 5 Elternbeitragserberhebungsverbot / Elternbeitragsbefreiung**

- (1) Gesetzliche Bestimmungen, nach denen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung kein Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben werden darf, bleiben unberührt und sind zu beachten (§ 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. § 90 Abs. 4 SGB VIII, § 17a KitaG). Hiervon ausgenommen ist das Essengeld gemäß § 13 und Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.

#### **§ 6 Erhebung und Fälligkeit des Elternbeitrags**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Elternbeitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte ist beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte ein Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgelegt und erhoben wird.
- (3) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Elternbeitragsschuld mit Ende des Betreuungsverhältnisses.
- (4) Solange die Elternbeitragsschuld noch nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden monatlich erhoben und jeweils am 15. eines Monats fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem zuletzt festgelegten Jahresbeitrag des Vorjahres. Ist dies nicht möglich, werden die Vorauszahlungen nach dem vereinbarten Betreuungsumfang und auf der Grundlage des weiteren Elternbeitragsmaßstabes erhoben. Der Träger der Einrichtung kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (5) Der endgültige Jahresbeitrag wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgelegt. Zu wenig entrichtete Vorauszahlungen sind nach Bekanntgabe des Jahresbeitrags nachzuzahlen; zu viel entrichtete Vorauszahlungen werden erstattet.

#### **§ 7 Elternbeitragsmaßstab**

- (1) Elternbeitragsmaßstab und Staffelungskriterien für den zu entrichtenden Elternbeitrag sind:
  - die Altersstufe des Kindes gemäß § 8 Abs. 1,
  - der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß § 8 Abs. 3,
  - das Elterneinkommen des Vorjahres gemäß § 9 und
  - die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gemäß § 7 Abs. 2.
- (2) Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die Kinder, die im Haushalt der Elternbeitragspflichtigen oder eines getrenntlebenden Elternteils wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind. Minderjährige unverheiratete Kinder sind dann unterhaltsberechtigt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z. B. Stipendien, BAföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gelten die Tabellenbeträge der Elternbeitragstabellen mit der Spaltenüberschrift „2 Kinder 80 %“ (20% Ermäßigung) bzw. „ab 3 Kinder 60 %“ (40% Ermäßigung) nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes betreute Kind ist der Betrag anzuwenden, der sich aus der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt.

#### **§ 8 Betreuungsbereiche und Betreuungsumfänge**

- (1) Die Betreuung erfolgt in folgenden Betreuungsbereichen je nach Altersstufe:

Betreuungsbereich	Altersstufe
Kinderkrippe	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergarten	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
Hort	schulpflichtige Kinder bis einschließlich der sechsten Schuljahrgangsstufe

- (2) Der Betreuungsumfang wird maximal im Rahmen des festgestellten Rechtsanspruchs im Betreuungsvertrag vereinbart. Bei wechselndem täglichen Betreuungsbedarf ist das Wochenkontingent maßgeblich.
- (3) Folgende tägliche Betreuungsumfänge können im Rahmen des bestätigten Rechtsanspruches vereinbart werden:

(4)

Betreuungsumfang	Kinderkrippe/ Kindergarten	Hort
Mindestbetreuungszeit	bis 6 Stunden	bis 4 Stunden
Regelbetreuungszeit	über 6 bis 8 Stunden	über 4 bis 5 Stunden
Verlängerte Betreuungszeit	über 8 bis 10 Stunden	über 5 bis 6 Stunden
Lange Betreuungszeit	über 10 Stunden	über 6 Stunden

- Eine Betreuung über 10 Stunden täglich im Betreuungsbereich Kinderkrippe und Kindergarten sowie über 6 Stunden täglich im Betreuungsbereich Hort ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- (5) Bei wiederholter Überschreitung des vereinbarten Betreuungsumfangs werden von den Elternbeitragspflichtigen nach vorheriger mündlicher Ermahnung je angefangener Betreuungsstunde 30 € erhoben.
- (6) An schulfreien Tagen (außer an Wochenenden und Feiertagen) sowie in den Ferien ist für Kinder im Betreuungsbereich Hort eine Ganztagsbetreuung im Rahmen der freien Platzkapazitäten möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird eine längere Betreuungszeit als während der Schulzeit benötigt, so ist eine Ferienpauschale zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus der Differenz eines monatlichen Elternbeitrags zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

## § 9 Elterneinkommen

- (1) Als maßgebliches Elterneinkommen gilt jenes gemäß § 2a Abs. 1 bis 4 KitaG.
- (2) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Hinsichtlich der gemäß § 2a Abs. 3 Nr. 3 KitaG abzusetzenden Versicherungsbeiträge wird eine Höhe von bis zu 10 Prozent des verfügbaren Elterneinkommens als angemessen bewertet. Im Einzelfall kann auch ein höherer Betrag angemessen sein.
- (4) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bei der Ermittlung des Elterneinkommens bis zu einer Höhe von 300 € bzw. 150 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat anrechnungsfrei (§ 10 BEEG).

## § 10 Höhe des Elternbeitrags<sup>1</sup>

- (1) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ergibt sich aus den Staffeltabellen, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile dieser Elternbeitragsordnung sind.
- (2) Für die Eingewöhnungszeit wird pauschal ein Elternbeitrag entsprechend der Mindestbetreuungszeit nach § 8 Abs. 3 in Höhe des halben monatlichen Elternbeitrags festgelegt und erhoben.
- (3) Im Aufnahmemonat fällt der Elternbeitrag entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Betreuungstage an.
- (4) Beim Wechsel des Kindes vom Betreuungsbereich Kindergarten in den Betreuungsbereich Hort im Zusammenhang mit der Einschulung wird der monatliche Elternbeitrag für den Betreuungsbereich Hort im Einschulungsmonat entsprechend der Anzahl der Betreuungstage im Hort berechnet.
- (5) Für die Gastkindbetreuung gemäß § 2 Abs. 4 ist folgender täglicher Elternbeitrag zu zahlen:

- im Betreuungsbereich Krippe: 18 € je Betreuungstag
- im Betreuungsbereich Kindergarten: 15 € je Betreuungstag
- im Betreuungsbereich Hort: 12 € je Betreuungstag.

- (6) Im Fall des Platz-Sharings gemäß § 2 Abs. 5 wird der Elternbeitrag aus dem regulär fälligen vollen Elternbeitrag und der vereinbarten Verteilung der Nutzung des Betreuungsplatzes ermittelt. Der prozentuale Anteil des Platzpartners ist in Abzug zu bringen.

<sup>1</sup> Einschlägige Regelungen zum Elternbeitragsverbot / zur Elternbeitragsbefreiung gemäß § 5 sind zu beachten. Die anliegenden Staffeltabellen enthalten unabhängig davon auch für diesen Personenkreis entsprechende Elternbeiträge (z.B. Staffeltabelle für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung). Diese dienen in diesen Fällen der Geltendmachung auskömmlicher Kostenausgleiche der den Trägern der Einrichtung hieraus entstehenden Mindereinnahmen und daraus resultierenden Mehraufwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber dem Land Brandenburg.



- (7) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, und deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, werden die Beiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG von dem für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers übernommen.

### § 11 Mindestbeitrag<sup>2</sup>

- (1) Von Elternbeitragspflichtigen, die Familienpassinhaber sind, wird in Abweichung von § 10 Abs. 1 unabhängig davon, wie hoch das jährliche Elterneinkommen tatsächlich ist, ein Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis durch die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte je Kind festgelegt und erhoben.
- (2) Der Mindestbeitrag für die Betreuung in einer Kindertagesstätte beträgt je Kind für die nachfolgenden Betreuungsbereiche entsprechend der jeweiligen Betreuungszeit unabhängig der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (abweichend von § 7 Abs. 2):

Betreuungsbereich	Mindestbetreuungszeit	Regelbetreuungszeit	verlängerte Betreuungszeit	lange Betreuungszeit
<b>Kinderkrippe/ Kindergarten</b>	bis 6 h	über 6 h bis 8 h	über 8 h bis 10 h	über 10 h
	21 €	28 €	35 €	38 €
<b>Hort</b>	bis 4 h	über 4 h bis 5 h	über 5 h bis 6 h	über 6 h
	15 €	19 €	23 €	27 €

### § 12 Nachweise und Auskunftspflichten

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Dies gilt auch für das Einkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben und auch dann, wenn sie nicht die leiblichen Eltern des Kindes sind bzw. formal keine Personensorgeberechtigung besteht.
- (2) Geeignete Unterlagen sind vorrangig der letzte Einkommenssteuerbescheid, die Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder die letzte Jahresverdienstbescheinigung. Monatliche Verdienstabrechnungen, die kein ganzes Kalenderjahr umfassen, können auf ein jährliches Elterneinkommen hochgerechnet werden. Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbsteinschätzung zurückgegriffen werden. Sofern seitens der Elternbeitragspflichtigen keine Einkommenserklärung erfolgt bzw. glaubhafte Einkommensnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird zunächst der Höchstbeitrag festgelegt und erhoben. Nach Vorlage der Einkommensnachweise wird neu berechnet und der Elternbeitrag entsprechend angepasst.
- (3) Von Leistungsempfängern gemäß § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, von denen gemäß § 17 Abs. 1a KitaG kein Elternbeitrag erhoben wird, reicht ein aktueller Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialtransferleistungen. Im Falle der Elternbeitragsfreiheit nach § 17a werden keine Nachweise gemäß Satz 1 benötigt.
- (4) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine Einkommensselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. In diesem Fall erhalten die Elternbeitragspflichtigen eine vorläufige Festlegung zur Höhe des Elternbeitrags. Der Elternbeitrag beträgt mindestens das Zweifache des Mindestbeitrags nach § 11.<sup>3</sup> Der Elternbeitragspflichtige ist verpflichtet, den aktuellen Einkommenssteuerbescheid unaufgefordert nachzureichen, sobald ihm dieser vorliegt. Auf dieser Grundlage wird neu berechnet und der Elternbeitrag entsprechend angepasst.
- (5) Die Prüfung von Angaben zum jährlichen Elterneinkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt erstmalig bei Abschluss des Betreuungsvertrages. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Elternbeitragshebung seitens der Träger der Einrichtung. Die Einkommensnachweise sind in der Regel bis spätestens 31. Mai des laufenden Kalenderjahres einzureichen. In Ausnahmefällen kann seitens des Trägers der Einrichtung eine Fristverlängerung gewährt werden.
- (6) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, dem Träger der Einrichtung alle Veränderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die zu einer geänderten Eingruppierung in die Staffeltabellen führen können. Hierzu zählen insbesondere alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderungen des Einkommens, Elternzeit, Erwerbslosigkeit). Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung des Elternbeitrags nach sich ziehen, können für den jeweiligen Monat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des

<sup>2</sup> Einschlägige Regelungen zum Elternbeitragsverbot / zur Elternbeitragsbefreiung gemäß § 5 sind zu beachten. Nach § 17 Abs. 1a KitaG ist von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, kein Elternbeitrag zu erheben. Ohne diese Regelung im KitaG würde auch für den Personenkreis nach § 90 SGB VIII ein Mindestbeitrag nach § 11 erhoben werden. Mithin dienen die unter § 11 ausgewiesenen Mindestbeiträge – neben der in § 11 Abs. 1 genannten Einschlägigkeit für Familienpassinhaber – der Geltendmachung auskömmlicher Kostenausgleiche der den Trägern der Einrichtung hieraus entstehenden Mindereinnahmen und daraus resultierenden Mehraufwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber dem Land Brandenburg.

<sup>3</sup> Einschlägige Regelungen zum Elternbeitragsverbot / zur Elternbeitragsbefreiung gemäß § 5 sind zu beachten.

laufenden Monats erbracht wurde. Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung des Elternbeitrags bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und mit dem nächsten monatlichen Vorauszahlungsbetrag erhoben oder rückwirkend, nach Durchführung einer Nachberechnung, festgelegt und erhoben.

- (7) Im Falle einer Einkommensänderung ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats, in dem die Änderung eintritt, zu Grunde zu legen. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats der Änderung zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende jährliche Elterneinkommen abzustellen.

### **§ 13 Versorgungsangebot**

- (1) In den Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel wird eine Mittags-versorgung angeboten. Für die Inanspruchnahme der Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist gemäß § 17 Abs. 1 KitaG ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten (Essengeld). Die Höhe des Essengeldes beträgt 2,30 € je Betreuungstag.
- (2) Das Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung festgelegt und erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten werden pauschal nur 18 Tage im Monat berücksichtigt. Längere Fehlzeiten können auf Antrag berücksichtigt werden. Als längere Fehlzeiten gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als 15 Werktagen. Ausgenommen hiervon sind Schließzeiten. Für die von einer längeren Abwesenheit betroffenen Monate erfolgt eine Spitzabrechnung. Für den Monat der Anmeldung und der Abmeldung gelten die Regelungen in § 10 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 analog.
- (3) Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist dem Träger der Einrichtung vorzulegen.

### **§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Elternbeitrag im Kündigungsmonat fällt bei einer Betreuung von bis zu 10 Tagen in Höhe des halben Monatsbetrags an, bei einer Betreuung von mehr als 10 Tagen in Höhe des gesamten Monatsbetrags, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Betreuungstage im Kündigungsmonat.
- (2) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund nach fruchtloser Mahnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Ende des Monats kündigen, insbesondere wenn
- das zu betreuende Kind innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldig gefehlt hat oder
  - die Elternbeitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung in insgesamt mindestens 3 Monaten innerhalb der letzten 12 Monate nicht nachgekommen sind.

### **§ 15 Sonstiges**

- (1) Wird das betreute Kind durch die Personensorgeberechtigten bzw. eine von diesen bevollmächtigte Person nicht bis zum Ende der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte abgeholt und scheitern mehrfache Bemühungen zur Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten bzw. der von diesen bevollmächtigten Personen und Abholung des Kindes durch diese, kontaktiert das pädagogische Personal der Einrichtung während dessen Hausbereitschaftszeiten den Allgemeinen Sozialen Dienst (03381/585001) bzw. außerhalb dessen Hausbereitschaftszeiten die Leitstelle (112). Etwaige Kosten für aus der ausbleibenden Abholung des Kindes resultierende, notwendige Maßnahmen werden den Elternbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

### **§ 16 Datenschutz**

- (1) Datenschutzrechtliche Bestimmungen richten sich nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG). Der Sozialdatenschutz richtet sich zudem nach § 35 Absatz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), nach den §§ 61 bis 68 und § 72a Abs. 5 und 6 des SGB VIII und den §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Ergänzend finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung.
- (2) Zum Zweck der Elternbeitragsermittlung und –festlegung erhebt, speichert und verarbeitet der Träger der Einrichtung erforderliche, personenbezogene Daten. Hierzu gehören insbesondere:
1. Vor- und Nachname des Kindes,
  2. Geburtsdatum und -ort des Kindes,
  3. ob es sich um ein Kind im Betreuungsbereich Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort handelt,
  4. das Datum des Abschlusses der Betreuungsvereinbarung, die vorgesehene Laufzeit und das Datum des Beginns der Möglichkeit zur Teilnahme an der Kindertagesbetreuung,
  5. der vereinbarte Betreuungsumfang,
  6. Vor- und Nachnamen der Personensorgeberechtigten, einschließlich früherer Namen,
  7. der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes,
  8. der gewöhnliche Aufenthaltsort der Personensorgeberechtigten,

9. Vor- und Nachnamen der Personen, einschließlich früherer Nachnamen, deren Einkommen gemäß § 9 zum Elterneinkommen gerechnet wird,
  10. die Höhe des ermittelten Elterneinkommens und
  11. der festgelegte Elternbeitrag.
- (3) Der Träger der Einrichtung stellt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dieser stellt dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung des Elternbeitragserberhebungsverbots / der Elternbeitragsbefreiung nach § 5 (samt Kostenausgleichsverfahren) erforderlichen Daten zur Verfügung. Sozialdaten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (4) Die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2 dürfen für statistische Zwecke in anonymisierter Weise dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt und von diesem verwendet werden.
- (5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind berechtigt, im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Einblick in die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2 zu nehmen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind über die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre diesbezüglichen Rechte den gesetzlichen Regelungen entsprechend durch den Träger der Einrichtung zu informieren.

### **§ 17 Inkrafttreten, Maßgeblichkeit für Einvernehmensherstellung und Relevanz für Finanzierung der Kindertagesstätte**

- (1) Diese Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG wird ab 01.01.2025 im Rahmen der Prüfung der Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG gegenüber den Trägern von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel angewandt. Für die Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG sind folgende, wesentliche Regelungen maßgeblich:
1. Grundlagen für Elternbeitragsmaßstab und Staffelungskriterien sowie Vorgehen und Höhe der Ermäßigung entsprechend der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder nach § 7,
  2. Maßgebliches Elterneinkommen sowie anrechnungsfreies Elterngeld nach § 9 Abs. 1 und 4,
  3. Nichtunterschreitung der Elternbeiträge nach § 10 Abs. 1 samt anliegender Staffelungstabellen,
  4. Festlegung und Höhe des Mindestbeitrags für den in § 11 genannten Personenkreis,
  5. Grundsätze für Nachweise und Auskunftspflichten inkl. jährliche Prüfung und Anpassung der Elternbeitragserberhebung sowie Höhe des Beitrags bei Einkommensselbststeinschätzung nach § 12 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 und
  6. Nichtunterschreitung der Essengeldhöhe für das Mittagessen sowie Regelungen für Anspruchsberechtigte auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung nach § 13 Abs. 1 und 3
- (2) In § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG wird der Anspruch auf Fehlbetragsfinanzierung einer Kindertagesstätte an die Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung geknüpft (Restbetragsfinanzierung). Dieses Erfordernis meint insbesondere die Erhebung von Elternbeiträgen durch den Träger der Einrichtung. Dies wird seitens der Stadt Brandenburg an der Havel insbesondere dann als erfüllt angesehen, wenn die Elternbeitragsordnung des Trägers der Einrichtung spätestens bis zum 01.03.2025 an diese Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG zumindest insoweit angeglichen wird, dass die vorgenannten, für die Einvernehmensherstellung maßgeblichen Regelungen enthalten sind und diese auch entsprechende Anwendung finden. Weiterhin sind Ansprüche auf Kostenausgleiche für aus Elternbeitragserberhebungsverboten / Elternbeitragsbefreiungen gemäß § 5 resultierende Einnahmeverluste den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, in voller Höhe und fristgerecht bei der Stadt Brandenburg an der Havel geltend zu machen, damit diese die ihrerseits hieraus dem Land gegenüber entstehenden Ansprüche auf Kostenausgleich ebenfalls entsprechend geltend machen kann.
- (3) Die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 23.05.2018 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 11/2018, Seite 1) tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

### **Anlagen**

- Anlage 1: Staffelungstabelle für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe)
- Anlage 2: Staffelungstabelle für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten)
- Anlage 3: Staffelungstabelle für schulpflichtige Kinder bis einschließlich der sechsten Schuljahrgangsstufe (Hort)

Anlage 1: Staffelungstabelle für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe)

Jahres-einkommen	Monats-einkommen	bis 6 Stunden			über 6 bis 8 Stunden			über 8 bis 10 Stunden			über 10 Stunden		
		Monatsbeitrag			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag		
Netto		1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %
ab 20.000,01 €	1.667 €	69 €	55 €	41 €	95 €	76 €	57 €	110 €	88 €	66 €	126 €	101 €	76 €
ab 21.600,01 €	1.800 €	75 €	60 €	45 €	103 €	82 €	62 €	118 €	94 €	71 €	135 €	108 €	81 €
ab 22.800,01 €	1.900 €	81 €	65 €	49 €	110 €	88 €	66 €	126 €	101 €	76 €	144 €	115 €	86 €
ab 24.000,01 €	2.000 €	88 €	70 €	53 €	118 €	94 €	71 €	134 €	107 €	80 €	153 €	122 €	92 €
ab 25.200,01 €	2.100 €	94 €	75 €	56 €	125 €	100 €	75 €	143 €	114 €	86 €	162 €	130 €	97 €
ab 26.400,01 €	2.200 €	100 €	80 €	60 €	133 €	106 €	80 €	151 €	121 €	91 €	171 €	137 €	103 €
ab 27.600,01 €	2.300 €	107 €	86 €	64 €	140 €	112 €	84 €	159 €	127 €	95 €	180 €	144 €	108 €
ab 28.800,01 €	2.400 €	113 €	90 €	68 €	148 €	118 €	89 €	167 €	134 €	100 €	188 €	150 €	113 €
ab 30.000,01 €	2.500 €	119 €	95 €	71 €	155 €	124 €	93 €	176 €	141 €	106 €	197 €	158 €	118 €
ab 31.200,01 €	2.600 €	126 €	101 €	76 €	163 €	130 €	98 €	184 €	147 €	110 €	206 €	165 €	124 €
ab 32.400,01 €	2.700 €	132 €	106 €	79 €	170 €	136 €	102 €	192 €	154 €	115 €	215 €	172 €	129 €
ab 33.600,01 €	2.800 €	138 €	110 €	83 €	178 €	142 €	107 €	200 €	160 €	120 €	223 €	178 €	134 €
ab 34.800,01 €	2.900 €	145 €	116 €	87 €	186 €	149 €	112 €	209 €	167 €	125 €	232 €	186 €	139 €
ab 36.000,01 €	3.000 €	151 €	121 €	91 €	194 €	155 €	116 €	217 €	174 €	130 €	241 €	193 €	145 €
ab 37.200,01 €	3.100 €	158 €	126 €	95 €	202 €	162 €	121 €	226 €	181 €	136 €	250 €	200 €	150 €
ab 38.400,01 €	3.200 €	164 €	131 €	98 €	210 €	168 €	126 €	234 €	187 €	140 €	259 €	207 €	155 €
ab 39.600,01 €	3.300 €	170 €	136 €	102 €	217 €	174 €	130 €	242 €	194 €	145 €	268 €	214 €	161 €
ab 40.800,01 €	3.400 €	176 €	141 €	106 €	225 €	180 €	135 €	250 €	200 €	150 €	277 €	222 €	166 €
ab 42.000,01 €	3.500 €	183 €	146 €	110 €	232 €	186 €	139 €	259 €	207 €	155 €	286 €	229 €	172 €
ab 43.200,01 €	3.600 €	189 €	151 €	113 €	240 €	192 €	144 €	267 €	214 €	160 €	295 €	236 €	177 €
ab 44.400,01 €	3.700 €	195 €	156 €	117 €	247 €	198 €	148 €	275 €	220 €	165 €	304 €	243 €	182 €
ab 45.600,01 €	3.800 €	201 €	161 €	121 €	255 €	204 €	153 €	283 €	226 €	170 €	313 €	250 €	188 €
ab 46.800,01 €	3.900 €	208 €	166 €	125 €	262 €	210 €	157 €	292 €	234 €	175 €	322 €	258 €	193 €
ab 48.000,01 €	4.000 €	214 €	171 €	128 €	270 €	216 €	162 €	300 €	240 €	180 €	331 €	265 €	199 €
ab 49.200,01 €	4.100 €	220 €	176 €	132 €	277 €	222 €	166 €	308 €	246 €	185 €	339 €	271 €	203 €
ab 50.400,01 €	4.200 €	225 €	180 €	135 €	282 €	226 €	169 €	315 €	252 €	189 €	346 €	277 €	208 €
ab 51.600,01 €	4.300 €	230 €	184 €	138 €	287 €	230 €	172 €	321 €	257 €	193 €	353 €	282 €	212 €
ab 52.800,01 €	4.400 €	235 €	188 €	141 €	293 €	234 €	176 €	328 €	262 €	197 €	360 €	288 €	216 €
ab 54.000,01 €	4.500 €	240 €	192 €	144 €	299 €	239 €	179 €	334 €	267 €	200 €	367 €	294 €	220 €
ab 55.200,01 €	4.600 €	245 €	196 €	147 €	305 €	244 €	183 €	341 €	273 €	205 €	374 €	299 €	224 €
ab 56.400,01 €	4.700 €	250 €	200 €	150 €	311 €	249 €	187 €	347 €	278 €	208 €	381 €	305 €	229 €
ab 57.600,01 €	4.800 €	255 €	204 €	153 €	317 €	254 €	190 €	354 €	283 €	212 €	388 €	310 €	233 €
ab 58.800,01 €	4.900 €	261 €	209 €	157 €	323 €	258 €	194 €	360 €	288 €	216 €	395 €	316 €	237 €
ab 60.000,01 €	5.000 €	267 €	214 €	160 €	329 €	263 €	197 €	366 €	293 €	220 €	403 €	322 €	241 €

\* In den rötlich markierten Einkommensstufen könnte ein Anspruch auf den Familienpass bestehen. Im Falle des Anspruches ist nur der Mindestbeitrag nach § 11 zu zahlen.

Anlage 2: Staffelungstabelle für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten) - siehe Hinweis unten

Jahres-einkommen	Monats-einkommen	bis 6 Stunden			über 6 bis 8 Stunden			über 8 bis 10 Stunden			über 10 Stunden		
		Monatsbeitrag			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag		
Netto		1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %
ab 20.000,01 €	1.667 €	59 €	47 €	35 €	79 €	63 €	47 €	93 €	74 €	56 €	108 €	86 €	65 €
ab 21.600,01 €	1.800 €	64 €	51 €	38 €	86 €	69 €	52 €	100 €	80 €	60 €	116 €	93 €	70 €
ab 22.800,01 €	1.900 €	70 €	56 €	42 €	93 €	74 €	56 €	108 €	86 €	65 €	124 €	99 €	74 €
ab 24.000,01 €	2.000 €	75 €	60 €	45 €	100 €	80 €	60 €	115 €	92 €	69 €	132 €	106 €	79 €
ab 25.200,01 €	2.100 €	81 €	65 €	49 €	107 €	86 €	64 €	122 €	98 €	73 €	140 €	112 €	84 €
ab 26.400,01 €	2.200 €	86 €	69 €	52 €	114 €	91 €	68 €	130 €	104 €	78 €	148 €	118 €	89 €
ab 27.600,01 €	2.300 €	92 €	74 €	55 €	121 €	97 €	73 €	137 €	110 €	82 €	156 €	125 €	94 €
ab 28.800,01 €	2.400 €	97 €	78 €	58 €	128 €	102 €	77 €	144 €	115 €	86 €	163 €	130 €	98 €
ab 30.000,01 €	2.500 €	103 €	82 €	62 €	135 €	108 €	81 €	152 €	122 €	91 €	171 €	137 €	103 €
ab 31.200,01 €	2.600 €	108 €	86 €	65 €	141 €	113 €	85 €	159 €	127 €	95 €	178 €	142 €	107 €
ab 32.400,01 €	2.700 €	114 €	91 €	68 €	148 €	118 €	89 €	166 €	133 €	100 €	186 €	149 €	112 €
ab 33.600,01 €	2.800 €	119 €	95 €	71 €	154 €	123 €	92 €	174 €	139 €	104 €	193 €	154 €	116 €
ab 34.800,01 €	2.900 €	124 €	99 €	74 €	161 €	129 €	97 €	181 €	145 €	109 €	201 €	161 €	121 €
ab 36.000,01 €	3.000 €	130 €	104 €	78 €	168 €	134 €	101 €	189 €	151 €	113 €	209 €	167 €	125 €
ab 37.200,01 €	3.100 €	135 €	108 €	81 €	175 €	140 €	105 €	196 €	157 €	118 €	217 €	174 €	130 €
ab 38.400,01 €	3.200 €	141 €	113 €	85 €	182 €	146 €	109 €	204 €	163 €	122 €	225 €	180 €	135 €
ab 39.600,01 €	3.300 €	146 €	117 €	88 €	188 €	150 €	113 €	211 €	169 €	127 €	232 €	186 €	139 €
ab 40.800,01 €	3.400 €	152 €	122 €	91 €	195 €	156 €	117 €	218 €	174 €	131 €	240 €	192 €	144 €
ab 42.000,01 €	3.500 €	157 €	126 €	94 €	202 €	162 €	121 €	225 €	180 €	135 €	247 €	198 €	148 €
ab 43.200,01 €	3.600 €	163 €	130 €	98 €	209 €	167 €	125 €	233 €	186 €	140 €	255 €	204 €	153 €
ab 44.400,01 €	3.700 €	168 €	134 €	101 €	215 €	172 €	129 €	240 €	192 €	144 €	263 €	210 €	158 €
ab 45.600,01 €	3.800 €	174 €	139 €	104 €	222 €	178 €	133 €	247 €	198 €	148 €	271 €	217 €	163 €
ab 46.800,01 €	3.900 €	179 €	143 €	107 €	229 €	183 €	137 €	254 €	203 €	152 €	279 €	223 €	167 €
ab 48.000,01 €	4.000 €	184 €	147 €	110 €	236 €	189 €	142 €	262 €	210 €	157 €	287 €	230 €	172 €
ab 49.200,01 €	4.100 €	189 €	151 €	113 €	242 €	194 €	145 €	269 €	215 €	161 €	295 €	236 €	177 €
ab 50.400,01 €	4.200 €	192 €	154 €	115 €	245 €	196 €	147 €	273 €	218 €	164 €	299 €	239 €	179 €
ab 51.600,01 €	4.300 €	195 €	156 €	117 €	249 €	199 €	149 €	277 €	222 €	166 €	304 €	243 €	182 €
ab 52.800,01 €	4.400 €	198 €	158 €	119 €	252 €	202 €	151 €	281 €	225 €	169 €	308 €	246 €	185 €
ab 54.000,01 €	4.500 €	201 €	161 €	121 €	256 €	205 €	154 €	285 €	228 €	171 €	313 €	250 €	188 €
ab 55.200,01 €	4.600 €	204 €	163 €	122 €	259 €	207 €	155 €	289 €	231 €	173 €	317 €	254 €	190 €
ab 56.400,01 €	4.700 €	207 €	166 €	124 €	263 €	210 €	158 €	293 €	234 €	176 €	322 €	258 €	193 €
ab 57.600,01 €	4.800 €	210 €	168 €	126 €	267 €	214 €	160 €	297 €	238 €	178 €	326 €	261 €	196 €
ab 58.800,01 €	4.900 €	214 €	171 €	128 €	271 €	217 €	163 €	301 €	241 €	181 €	331 €	265 €	199 €
ab 60.000,01 €	5.000 €	218 €	174 €	131 €	275 €	220 €	165 €	305 €	244 €	183 €	336 €	269 €	202 €

**Hinweis:** Im Betreuungsbereich Kindergarten gilt gemäß § 17a KitaG Elternbeitragsfreiheit. Die ausgewiesenen Elternbeiträge dienen mithin lediglich der Geltendmachung auskömmlicher Kostenausgleiche der den Trägern der Einrichtung hieraus entstehenden Mindereinnahmen und daraus resultierenden Mehraufwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber dem Land Brandenburg.



Anlage 3: Staffeltabelle für schulpflichtige Kinder bis einschließlich der sechsten Schuljahrgangsstufe (Hort)

Jahres- einkommen	Monats- einkommen	bis 4 Stunden			über 4 bis 5 Stunden			über 5 bis 6 Stunden			über 6 Stunden		
		Monatsbeitrag			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag		
		1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %
ab 20.000,01 €	1.667 €	49 €	39 €	29 €	69 €	55 €	41 €	81 €	65 €	49 €	93 €	74 €	56 €
ab 21.400,01 €	1.800 €	53 €	42 €	32 €	74 €	59 €	44 €	87 €	70 €	52 €	99 €	79 €	59 €
ab 22.800,01 €	1.900 €	57 €	46 €	34 €	79 €	63 €	47 €	92 €	74 €	55 €	105 €	84 €	63 €
ab 24.000,01 €	2.000 €	61 €	49 €	37 €	84 €	67 €	50 €	98 €	78 €	59 €	111 €	89 €	67 €
ab 25.200,01 €	2.100 €	65 €	52 €	39 €	90 €	72 €	54 €	103 €	82 €	62 €	117 €	94 €	70 €
ab 26.400,01 €	2.200 €	69 €	55 €	41 €	95 €	76 €	57 €	109 €	87 €	65 €	123 €	98 €	74 €
ab 27.600,01 €	2.300 €	72 €	58 €	43 €	100 €	80 €	60 €	114 €	91 €	68 €	129 €	103 €	77 €
ab 28.800,01 €	2.400 €	76 €	61 €	46 €	105 €	84 €	63 €	120 €	96 €	72 €	135 €	108 €	81 €
ab 30.000,01 €	2.500 €	80 €	64 €	48 €	111 €	89 €	67 €	125 €	100 €	75 €	141 €	113 €	85 €
ab 31.200,01 €	2.600 €	84 €	67 €	50 €	116 €	93 €	70 €	131 €	105 €	79 €	147 €	118 €	88 €
ab 32.400,01 €	2.700 €	88 €	70 €	53 €	121 €	97 €	73 €	136 €	109 €	82 €	153 €	122 €	92 €
ab 33.600,01 €	2.800 €	92 €	74 €	55 €	126 €	101 €	76 €	142 €	114 €	85 €	159 €	127 €	95 €
ab 34.800,01 €	2.900 €	96 €	77 €	58 €	131 €	105 €	79 €	148 €	118 €	89 €	165 €	132 €	99 €
ab 36.000,01 €	3.000 €	100 €	80 €	60 €	136 €	109 €	82 €	154 €	123 €	92 €	171 €	137 €	103 €
ab 37.200,01 €	3.100 €	104 €	83 €	62 €	141 €	113 €	85 €	160 €	128 €	96 €	177 €	142 €	106 €
ab 38.400,01 €	3.200 €	108 €	86 €	65 €	146 €	117 €	88 €	165 €	132 €	99 €	183 €	146 €	110 €
ab 39.600,01 €	3.300 €	112 €	90 €	67 €	151 €	121 €	91 €	171 €	137 €	103 €	189 €	151 €	113 €
ab 40.800,01 €	3.400 €	116 €	93 €	70 €	156 €	125 €	94 €	177 €	142 €	106 €	195 €	156 €	117 €
ab 42.000,01 €	3.500 €	119 €	95 €	71 €	161 €	129 €	97 €	182 €	146 €	109 €	201 €	161 €	121 €
ab 43.200,01 €	3.600 €	123 €	98 €	74 €	167 €	134 €	100 €	188 €	150 €	113 €	207 €	166 €	124 €
ab 44.400,01 €	3.700 €	127 €	102 €	76 €	172 €	138 €	103 €	194 €	155 €	116 €	213 €	170 €	128 €
ab 45.600,01 €	3.800 €	131 €	105 €	79 €	177 €	142 €	106 €	199 €	159 €	119 €	219 €	175 €	131 €
ab 46.800,01 €	3.900 €	135 €	108 €	81 €	182 €	146 €	109 €	205 €	164 €	123 €	225 €	180 €	135 €
ab 48.000,01 €	4.000 €	139 €	111 €	83 €	188 €	150 €	113 €	210 €	168 €	126 €	231 €	185 €	139 €
ab 49.200,01 €	4.100 €	142 €	114 €	85 €	193 €	154 €	116 €	215 €	172 €	129 €	236 €	189 €	142 €
ab 50.400,01 €	4.200 €	144 €	115 €	86 €	195 €	156 €	117 €	218 €	174 €	131 €	239 €	191 €	143 €
ab 51.600,01 €	4.300 €	147 €	118 €	88 €	197 €	158 €	118 €	220 €	176 €	132 €	242 €	194 €	145 €
ab 52.800,01 €	4.400 €	149 €	119 €	89 €	199 €	159 €	119 €	223 €	178 €	134 €	245 €	196 €	147 €
ab 54.000,01 €	4.500 €	152 €	122 €	91 €	201 €	161 €	121 €	225 €	180 €	135 €	248 €	198 €	149 €
ab 55.200,01 €	4.600 €	154 €	123 €	92 €	203 €	162 €	122 €	227 €	182 €	136 €	251 €	201 €	151 €
ab 56.400,01 €	4.700 €	157 €	126 €	94 €	205 €	164 €	123 €	229 €	183 €	137 €	253 €	202 €	152 €
ab 57.600,01 €	4.800 €	160 €	128 €	96 €	207 €	166 €	124 €	231 €	185 €	139 €	255 €	204 €	153 €
ab 58.800,01 €	4.900 €	163 €	130 €	98 €	209 €	167 €	125 €	233 €	186 €	140 €	257 €	206 €	154 €
ab 60.000,01 €	5.000 €	165 €	133 €	100 €	212 €	170 €	127 €	235 €	188 €	141 €	259 €	207 €	155 €

\* In den rötlich markierten Einkommensstufen könnte ein Anspruch auf den Familienpass bestehen. Im Falle des Anspruches ist nur der Mindestbeitrag nach § 11 zu zahlen.

-----

## Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

### Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG)
- Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV)
- Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV)

in der jeweils gültigen Fassung.

### 1. Geltungsbereich und Ziele

- 1.1. Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel, a) für die die Stadt Brandenburg an der Havel den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG i.V.m. § 24 SGB VIII sicherzustellen hat sowie b) unter den Voraussetzungen des Punktes 9 auch aus anderen Gemeinden.
- 1.2. Ziel und Zweck dieser Richtlinie ist die Umsetzung des in § 12 KitaG formulierten gesetzlichen Auftrags zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und der hierfür notwendigen Finanzierung der Betreuungsangebote gemäß §§ 15 ff. KitaG.

### 2. Grundsätze

- 2.1. Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden gemäß § 16 Abs. 1 KitaG durch Eigenleistungen des Trägers, Elternbeiträge, die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen

- Jugendhilfe gedeckt. Die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel nimmt sowohl die Aufgaben der Gemeinde als auch die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahr.
- 2.2. Träger im Sinne dieser Richtlinie sind die in § 14 KitaG Genannten.
  - 2.3. Die Stadt Brandenburg an der Havel finanziert in Anwendung der Systematik gem. § 16 KitaG (siehe Punkt 3).
  - 2.4. Der Träger wird durch die Zuschüsse nach dieser Richtlinie in die Lage versetzt, Kindertagesstätten nach Maßgabe des KitaG im Rahmen eines bedarfsgerechten Angebotes gemäß des Kindertagesstättenbedarfsplans der Stadt Brandenburg an der Havel in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben.
  - 2.5. Eine Zuschussgewährung nach dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn der freie Träger bereit und in der Lage ist, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben. Er muss über eine für den Betrieb der Kindertagesstätte gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Änderungen der Betriebserlaubnis sind der Stadt Brandenburg an der Havel unverzüglich anzuzeigen.
  - 2.6. Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen des KitaG erfüllen oder die nicht grundsätzlich allen Kindern offenstehen, können von der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 16 Abs. 1 KitaG von der Finanzierung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
  - 2.7. Die in dieser Richtlinie und der Anlage 1 zu dieser Richtlinie geregelten Wertgrenzen sollen zur Planungssicherheit der Träger sowie der Stadt Brandenburg an der Havel beitragen. Ein pauschaler (Mindest-)Zahlungsanspruch ist hieraus jedoch nicht ableitbar. Es handelt sich folglich nicht um echte Pauschalen. Alle Kosten müssen für deren Anerkennungsfähigkeit auch innerhalb der Wertgrenzen unter Einhaltung einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung und tatsächlich angefallen sowie nachweisbar sein. Kosten können zudem grundsätzlich nur dann angemessen und somit anererkennungsfähig sein, wenn Sie für den Betrieb einer Kindertagesstätte nach Maßgabe des KitaG notwendig sind (vgl. § 15 Abs. 1 KitaG). Die Wertgrenzen gem. Anlage 1 stellen hingegen auch keine absoluten Maximalgrenzen dar. So ist in Einzelfällen (z.B. aufgrund vorliegender Atypik) auch die Anerkennung darüber liegender Kosten möglich, sofern diese als angemessene Betriebskosten gemäß KitaG zu bewerten sind und die sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung gegeben ist. Dies erfordert stets einer ausführlichen Begründung und entsprechender Nachweise seitens des Trägers der Kindertagesstätte. Aus diesen muss plausibel hervorgehen, dass und warum die Einhaltung der für alle Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Brandenburg an der Havel geregelten Wertgrenzen gemäß Anlage 1 im vorliegenden Fall trotz aller in Betracht kommenden Möglichkeiten nicht möglich ist. Hierbei sind auch andere Kostenpositionen – insbesondere solche, zu denen Deckungsfähigkeit besteht (siehe Pkt. 2.7.2.) – durch Nachweise zu belegen. Unterjährig bekanntwerdende Mehrkosten sind der Stadt Brandenburg an der Havel unverzüglich anzuzeigen.
  - 2.7.1. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist stets zu beachten. Unnötige Kosten sind zu vermeiden, mögliche Einsparungen sind zu erzielen. Dies kann insbesondere dann unterstellt werden, wenn vor Vertragsabschlüssen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert bzw. auf anderem Wege mindestens 3 vergleichbare Angebote eingeholt und entsprechende Angebote in die Entscheidungsfindung einbezogen werden (bei weniger als drei eingehenden Angeboten sind die Bemühungen zur ausreichenden Angebotseinholung nachzuweisen). Hierbei ist grundsätzlich auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot abzustellen. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird. Wird nicht das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis in Anspruch genommen, bedarf dies plausibler Gründe. Vor Abschluss von Neuverträgen mit Firmen für die Wartung der technischen Anlagen sowie Gebäudereinigung (falls diese nicht durch trägereigenes Personal erfolgt) sind mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern und diese der Stadt Brandenburg an der Havel zur Zustimmung vorzulegen (bei weniger als drei eingehenden Angeboten sind die Bemühungen zur ausreichenden Angebotseinholung nachzuweisen). Grundsätzlich gilt, dass signifikante Kostensteigerungen im Vergleich zum Vorjahr nur bei plausibler Begründung anerkannt werden können.
  - 2.7.2. Regelungen zur Deckungsfähigkeit einzelner Kostenpositionen sind der Anlage 1 zu entnehmen.
  - 2.7.3. Folgende Kostenarten unterliegen grundsätzlich (auch innerhalb der Wertgrenzen der Anlage 1) der jährlichen Nachweis- bzw. Belegverpflichtung gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel:
    - die gem. Anlage 1 in Höhe der tatsächlichen Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung anererkennungsfähigen Kosten,
    - Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude
    - Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen
    - Personalkosten Hausmeister (bezogen auf Anzahl VbE / Wochenstunden bzw. Auftrag / Abrechnung Firma)
    - Schönheitsreparaturen
    - Personalkosten Gebäudereinigung (bezogen auf Anzahl VbE / Wochenstunden bzw. Auftrag / Abrechnung Firma)
    - Essenausgabe & Abwasch Frühstück, Mittagessen, Vesper & Getränke (bezogen auf Anzahl VbE / Wochenstunden bzw. Auftrag / Abrechnung Firma)
    - Fort- und Weiterbildung, Supervision & Praxisberatung
 Miete / Pacht / kalkulatorische Miete / Abschreibungen sind einmalig und bei jeder Änderung nachzuweisen.

Die Stadt Brandenburg an der Havel kann - auch im Falle der Abrechnung innerhalb der Wertgrenzen der Anlage 1 - unabhängig der vorgenannten Nachweispflichten jederzeit stichprobenweise bzw. anlassbezogen nachweise vom Träger der Kindertagesstätte abfordern und prüfen.

- 2.8. Die nach dieser Richtlinie anerkannten Kosten sind zweckgebunden für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte einzusetzen.
- 2.9. Die Träger sind zur Auskunftserteilung aller für die Finanzierung nach dieser Richtlinie maßgeblichen Daten unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsnormen zum Datenschutz verpflichtet.
- 2.10. Die für die Kindertagesbetreuung zuständige Organisationseinheit sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse Vorlage der bzw. Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege (umfasst auch digitale Akten, Unterlagen, Belege und Fachverfahren) des Trägers der Einrichtung, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Hierüber wird im Zuschussverfahren eine dementsprechende schriftliche Einverständniserklärung des Trägers der Einrichtung abgefordert. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage der bzw. Einsichtnahme in die vorgenannten Unterlagen, kann der für die Kindertagesstätte gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

### **3. Gegenstand der Förderung**

- 3.1. Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie einen zweckgebundenen Zuschuss zur Finanzierung angemessener Betriebskosten. Die Betriebskosten setzen sich gemäß § 15 Abs. 1 KitaG aus den angemessenen Personal- und Sachkosten zusammen, die durch den nach § 45 Abs. 1 SGB VIII erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, die zudem die Voraussetzungen des KitaG erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offensteht.
- 3.2. Die Betriebskosten werden drei Kostenbereichen (KB) zugeordnet:

KB I: Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte, notwendige pädagogische Personal (§ 16 Abs. 2 KitaG, siehe Punkt 4)

KB II: Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Grundstücken (§ 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG, siehe Punkt 5)

KB III: Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind (§ 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG, siehe Punkt 6)

### **4. Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal**

- 4.1. Personalkosten im Sinne des KitaG sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung des Personals nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung.
- 4.2. Die Stadt Brandenburg an der Havel als örtlicher Träger der Jugendhilfe leistet eine Basisfinanzierung nach § 16 Abs. 2 KitaG in Form eines Zuschusses zu den Kosten des tatsächlich beschäftigten, notwendigen pädagogischen Personals (npP) der Einrichtung, welches zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist.
- 4.3. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den in § 16 Abs. 2 KitaG benannten Prozentsätzen. Der maßgebliche Personalbedarf - das anzuerkennende notwendige pädagogische Personal sowie die Stellenanteile für das Leitungspersonal – ergibt sich aus § 10 Abs. 1 KitaG sowie der KitaPersV und KitaBKNV in der jeweils gültigen Fassung. Der Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten, notwendigen pädagogischen Personals gewährt. Als Bemessungsgröße für die Finanzierung gelten die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung, wobei die Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-SuE) gewährt werden, als Orientierungshöhe hinsichtlich der Angemessenheit herangezogen wird (sh. § 15 Abs. 2 KitaG).

### **5. Kostenbereich II - Kosten für Grundstücke und Gebäude**

- 5.1. Die Stadt Brandenburg an der Havel stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderlichen Kindertagesstätte (Ausweisung im Kita-Bedarfsplan) das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke (§ 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG). Zu den Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten zählen insbesondere folgende Sach- und Personalkosten, die unmittelbar mit der Nutzung von Grundstück und Gebäude als Kindertagesstätte zusammenhängen:

- Miete / Pacht / kalkulatorische Miete / Abschreibungen Grundstück & Gebäude
- Wärme, Wasser, Energie und öffentliche Abgaben
- Versicherungen für Grundstück und Gebäude
- Wartung der technischen Anlagen

- Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude
- Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen
- Personalkosten Hausmeister
- Sachkosten Hausmeister
- Schönheitsreparaturen
- Personalkosten Gebäudereinigung
- Sachkosten Gebäudereinigung

Werden Grundstück und / oder Gebäude auch durch Dritte (z.B. Schulen, Vereine) genutzt, sind die anfallenden, nicht direkt zurechenbaren Kosten entsprechend einem verursachungsgerechten Schlüssels aufzuteilen.

5.2. Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Kostenpositionen des Kostenbereichs II, soweit nicht in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie enthalten:

5.2.1. Miete / Pacht / kalkulatorische Miete / Abschreibungen Grundstück & Gebäude

Grundsätzlich gelten Kosten bis zur Höhe der ortsüblichen Kaltmiete in Höhe des für die Stadt Brandenburg an der Havel geltenden Gewerbemietenspiegels als angemessen. Maßgeblich ist die Nettogrundfläche, maximal 9 m<sup>2</sup> für jeden laut Kita-Bedarfsplan zur Verfügung gestellten Platz. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer davon abweichenden (kalkulatorischen) Miete bzw. Nettogrundfläche möglich (über der ortsüblichen Kaltmiete liegende Kosten gehören rechtlich zum Zuschuss gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG, siehe Punkt 6).

a) Miete oder Pacht für Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks und Gebäudes

Für die Anerkennung neuer Mietverträge oder Mieterhöhungen bei bestehenden Verträgen ist vor Vertragsabschluss die Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel erforderlich.

Bei Verträgen mit dem städtischen Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM) kann die Anerkennungsfähigkeit der darin vereinbarten Miet- oder Pachthöhen unterstellt werden.

b) kalkulatorische Miete für trägeeigenes Grundstück und Gebäude oder Träger als Erbbauberechtigter

Erfolgt die Grundstücks- und Gebäudenutzung durch ein im Eigentum des Trägers befindliches oder per Überlassungsvertrag / Erbbaurecht gepachtetes Grundstück, wird dem Träger im Ergebnis einer individuellen Verhandlung auf der Grundlage einer plausiblen Kostenkalkulation eine kalkulatorische Miete in angemessener Höhe erstattet.

Sofern bzw. soweit in der kalkulatorischen Miete bereits die Instandhaltungskosten berücksichtigt sind, wird kein gesonderter Erhaltungsaufwand anerkannt.

Bei – insbesondere erheblichen – Neuinvestitionen im Interesse der Stadt (z.B. bei notwendiger Kapazitätserweiterung) kann die kalkulatorische Miete auf Antrag des Trägers neu verhandelt werden. Sofern Träger Investitionen zur Energiekosteneinsparung anstreben und die Rentabilität mittels Wirtschaftlichkeitsberechnung plausibel nachweisen können, kann die Stadt auf Antrag des Trägers in Verhandlungen mit dem Träger zur angemessenen Erhöhung der kalkulatorischen Miete treten. Die Laufzeit für infolge von Investitionsmaßnahmen erhöhte kalkulatorische Mieten orientiert sich an der „AfA-Tabelle der Stadt Brandenburg an der Havel“ (Abschreibungstabelle für die Absetzung für Abnutzung).

c) Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder den als Kindertagesstätte genutzten Teil des eigenen Gebäudes

Die Abschreibungsdauer orientiert sich an der „AfA-Tabelle der Stadt Brandenburg an der Havel“ (Abschreibungstabelle für die Absetzung für Abnutzung). Sofern die Abschreibungen bereits in der kalkulatorischen Miete enthalten sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Abschreibungen.

5.2.2. Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude

Erhaltungsaufwand sind Aufwendungen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten bzw. in seiner Funktionsfähigkeit erhalten sollen, ohne dass dadurch das Wirtschaftsgut in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird. Zum Erhaltungsaufwand gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Instandhaltung des Gebäudes sowie des Grundstücks, soweit sie über die Gartenpflege hinausgehen. Sofern bzw. soweit in der kalkulatorischen Miete bereits die Instandhaltungskosten berücksichtigt sind, wird kein gesonderter Erhaltungsaufwand anerkannt.

**6. Kostenbereich III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind**

6.1. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhöht dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderlichen Kindertagesstätte (Ausweisung im Kita-Bedarfsplan), der auch bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss (§ 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG). Das Erfordernis, alle zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte auszuschöpfen, bezieht sich insbesondere auf die vom Träger zu erlösenden Elternbeiträge. Hiervon wird ausgegangen, wenn der Träger Elternbeiträge unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und vollumfänglich erhebt, die festgelegten Sätze in der jeweils gültigen



„Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel“ (Orientierungslinie) nicht unterschreitet und weiteren maßgeblichen Eckpunkte dieser Beitragsordnung einhält – einschließlich der hierin geregelten jährlichen Überprüfung der Elterneinkommen und daraus resultierenden Anpassung der Elternbeiträge.

6.2. Weiterhin kann von der Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nur dann ausgegangen werden, wenn aus Landesrecht resultierende Einnahmeverluste (insbesondere durch Elternbeitragsbefreiung, -entlastung) in voller Höhe bei der Stadt Brandenburg an der Havel geltend gemacht und der Stadt Brandenburg an der Havel die notwendigen Zuarbeiten vollumfänglich und fristwährend geleistet werden, sodass diese die hieraus dem Land gegenüber entstehenden Ansprüche auf Kostenausgleich geltend machen kann. Nicht in Anspruch genommene Kostenausgleiche des Landes, auf die Anspruch bestanden hätte, werden den Trägern im Rahmen der Restbetragsfinanzierung nicht ausgeglichen.

6.3. Zudem hat der Träger vorrangig die gesetzlich geforderten Eigenleistungen zur Finanzierung einzusetzen (siehe Punkt 7 der Richtlinie).

6.4. Zu den sonstigen Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, zählen (neben den nachfolgend unbeachtlich bleibenden Kosten für das notwendige und tatsächlich vorhandene pädagogische Personal in Differenz zum Personalkostenzuschuss gem. § 16 Abs. 2 KitaG sowie nicht durch den Zuschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG gedeckten angemessenen Kosten) insbesondere:

- Wäschereinigung
- Sanitärbedarf
- ergänzender persönlicher Pflegebedarf
- Verpflegung Frühstück, Vesper & Getränke
- Verpflegung Mittagessen
- Essenausgabe & Abwasch Frühstück, Mittagessen, Vesper & Getränke
- Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit & Beförderungskosten Kinder
- Fort- und Weiterbildung, Supervision & Praxisberatung
- sonstige, notwendige Versicherungen
- Beiträge an Organisationen und Verbände und
- Verwaltungskosten

6.5. Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Kostenpositionen des Kostenbereichs III, soweit nicht in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie enthalten:

#### Verpflegung Mittagessen

Für die Anerkennung der Preise für Mittagsverpflegung orientiert sich die Stadt Brandenburg an der Havel an den Kosten für ein hochwertiges Mittagessen je nach Anlieferungs-/Herstellungsart aus der Studie der Bertelsmann-Stiftung "Is(s)t Kita gut?". Die aus der Studie hervorgehenden Kosten wurden und werden jährlich anhand der Inflationsrate fortgeschrieben. Der Antrag auf Anerkennung der Mittagpreise ist rechtzeitig im Voraus zu stellen. Rückwirkende Preisanpassungen werden nicht anerkannt. Der Preis für das Mittagessen umfasst sowohl die Wareneinstandskosten als auch die Personalkosten für die Essenzubereitung.

Die Stadt Brandenburg an der Havel leistet einen Zuschuss zu den Kosten des Mittagessens in Höhe der Differenz vom anerkannten Mittagpreis zum Essengeld, das die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG zahlen.

## **7. Eigenleistungen des Trägers**

7.1. Nach § 14 Abs. 2 KitaG kann Träger einer Kindertageseinrichtung nur sein, wer bereit und in der Lage ist, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die Eigenleistung stellt den Anteil des Trägers an der Gesamtfinanzierung der Kosten der Kindertagesbetreuung gemäß § 15 KitaG dar.

7.2. Die Eigenleistung kann als Geldleistung oder Sachleistung erbracht werden, z.B. durch Einsatz von Arbeitskraft, Bereitstellung eigener Sachressourcen oder Spenden. Mit Arbeitskraft erbrachte Eigenleistungen müssen zum Betrieb der Einrichtung und zum Erhalt der Gebäude beitragen sowie gleichzeitig die angemessenen Kosten der Kindertageseinrichtung mindern. Unzulässig und somit nicht anerkennungsfähig ist es, Eltern der betreuten Kinder zu verpflichten, einen Geldbetrag als Eigenleistung zu zahlen (Eltern beteiligen sich bereits durch Elternbeiträge an den Kosten der Kindertagesbetreuung).

## **8. Antrags- und Abrechnungsverfahren**

8.1. Das Antrags- und Abrechnungsverfahren ist bzw. wird mittels Einzelvereinbarungen zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem jeweiligen freien Träger geregelt.

8.2. Im Rahmen der bis spätestens 31.03. eines Jahres zu erteilenden Abschlagsbescheide wird mangels tatsächlicher Zahlen (erst im Verwendungsnachweisverfahren möglich) zur Ermittlung der voraussichtlich anerkennungsfähigen Kosten in der Regel der Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP gemäß Festsetzung der Personalkostenzuschüsse des Vorjahres, die Mitarbeiter/-innen-Anzahl gemäß anerkanntem PKDW bzw. Meldung zur aktuellen Anzahl der Hausmeister sowie die Anzahl der im

Jahresdurchschnitt täglich in Anspruch genommenen Angebote des letzten vollständigen Kalenderjahres zugrunde gelegt.

## **9. Finanzierung für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden / Gemeindeverbänden**

- 9.1. Die Stadt Brandenburg an der Havel finanziert dem Träger der Einrichtung die angemessenen Betriebskosten im Rahmen des Zuschusses auch für die im Rahmen freier Platzkapazitäten mögliche Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden / Gemeindeverbänden (sh. § 5 SGB VIII) unter der Voraussetzung der der Stadt Brandenburg an der Havel vorliegenden Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Gemeinde / des zuständigen Gemeindeverbandes (§ 16 Abs. 5 KitaG) sowie des bestehenden Rechtsanspruchs auf Betreuung des Kindes.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1. Zwischen einem freien Träger und der Stadt Brandenburg an der Havel zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits bestehende Vereinbarungen z.B. hinsichtlich der kalkulatorischen Miete, der Refinanzierung von Ausstattungsgegenständen etc. bleiben durch diese Richtlinie unberührt.
- 10.2. Bestehende Einzelvereinbarungen zum Antrags- und Abrechnungsverfahren bleiben durch diese Richtlinie ebenfalls unberührt und gültig.
- 10.3. Erstmals im Kalenderjahr 2027 und fortan im Abstand von 3 Kalenderjahren unterzieht die Stadt Brandenburg an der Havel diese Kita-Finanzierungsrichtlinie einer Evaluation im Benehmen mit den freien Trägern von Kindertagesstätten.

## **11. Inkrafttreten**

- 11.1. Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- 11.2. Die Anlage 9a (in der zuletzt durch Beschluss-Nr. 092/2014 geänderten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 09/2014) bleibt für die Prüfung der Verwendungsnachweise bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2024 weiterhin in Kraft.

### **Anlage 1 - Wertgrenzen für anerkennungsfähige Kosten**

Anlage 1 - Wertgrenzen für anererkennungsfähige Kosten

Nr.	Kostenbereich	Kostenart	Höhe der anererkennungsfähigen Kosten - siehe Erläuterungen zu "nicht echten Pauschalen", "Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit" sowie "Nachweispflichten" gem. KitaFR Punkt 2.7 sowie zur "Zugrundelegung von Daten im Rahmen der Abschlagsbescheide" gem. KitaFR Punkt 8.2.	Deckungsfähigkeit *	jährliche Anpassung **
1	II	Miete / Pacht / kalkulatorische Miete / Abschreibungen Grundstück & Gebäude	Miete / Pacht bis zur Höhe der ortsüblichen Kaltmiete gem. Gewerbietspiegel, ansonsten individuelle Verhandlung (siehe KitaFR Punkt 5.2.1.)		-
2	II	Heizung, Wasser, Energie und öffentliche Abgaben	tatsächliche Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung		-
3	II	Versicherung für Grundstück und Gebäude	tatsächliche Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung		-
4	II	Wartung der technischen Anlagen	tatsächliche Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung		-
5	II	Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude	bis zu 3 % der Jahreskaltmiete bei bis zu 5 Jahren, bis zu 8 % der Jahreskaltmiete bei 6-19 Jahren, bis zu 13 % der Jahreskaltmiete ab 20 Jahren seit Neubau bzw. letzter umfassender Sanierung und zeitgleichem Kita-Betrieb in diesem Gebäude	A	-
6	II	Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen	2,93 € je m <sup>2</sup> Außenfläche pro Jahr	A	allgemeine Inflationsrate
7	II	Personalkosten Hausmeister	nach pflichtgemäßem Ermessen bis zur Höhe des Personalkostendurchschnittswerts der Stadt Brandenburg an der Havel (PKDW) für die Entgeltgruppe 4 mit folgendem max. Stellenanteil bemessen an der Anzahl der im Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP betreuten Kinder: - 1 bis 25 Kinder: 0,25 VbE - 26 bis 50 Kinder: 0,50 VbE - 51 bis 75 Kinder: 0,80 VbE - 76 bis 100 Kinder: 1,00 VbE - 101 bis 150 Kinder: 1,20 VbE - ab 151 Kinder: 1,50 VbE unabhängig davon, ob durch Firma oder trägeereigenes Personal		PKDW
8	II	Sachkosten Hausmeister	350,00 € je Hausmeister/-in pro Jahr		allgemeine Inflationsrate
9	II	Schönheitsreparaturen	375,00 € je 25 betreute Kinder (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr, für 1 bis 24 betreute Kinder ebenfalls 375,00 €		allgemeine Inflationsrate
10	II	Personalkosten Gebäudereinigung	nach pflichtgemäßem Ermessen bis zur Höhe des Personalkostendurchschnittswerts der Stadt Brandenburg an der Havel (PKDW) für die Entgeltgruppe 2 mit folgendem max. Stellenanteil bemessen an der Anzahl der im Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP betreuten Kinder: - 1 bis 25 Kinder: 0,25 VbE - 26 bis 50 Kinder: 0,50 VbE - 51 bis 75 Kinder: 0,75 VbE - 76 bis 100 Kinder: 1,00 VbE - 101 bis 125 Kinder: 1,25 VbE - ab 126 Kinder: 1,50 VbE unabhängig davon, ob durch Firma oder trägeereigenes Personal	B	PKDW
11	II	Sachkosten Gebäudereinigung	7,00 € für jedes betreute Kind (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr, unabhängig davon, ob durch Firma oder trägeereigenes Personal	B	allgemeine Inflationsrate
12	III	Wäschereinigung	KK/KG: 25,00 € für jedes betreute Kind (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr, für Betreuungsbereich Hort tatsächliche Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung	B	Mindestlohnentwicklung
13	III	Sanitärbedarf	7,50 € für jedes betreute Kind (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr	B	allgemeine Inflationsrate
14	III	ergänzender persönlicher Pflegebedarf	KK: 10,00 € KG: 6,00 € HO: 3,00 € für jedes betreute Kind (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr		-
15	III	Verpflegung Frühstück, Vesper & Getränke	Frühstück: 0,61 € Vesper: 0,61 € Getränke: 0,15 € (bei Frühstück UND Vesper-Angebot Beträge variabel aufteilbar) für jedes im Jahresdurchschnitt täglich in Anspruch genommene Angebot (pauschal x 216 Öffnungstage oder gemäß Nachweis tatsächliche Öffnungstage)		allgemeine Inflationsrate
16	III	Verpflegung Mittagessen	angemessene Kosten für ein hochwertiges Mittagessen in Anlehnung an die Studie der Bertelsmann-Stiftung "Is(s)t KiTa gut?" für jedes im Jahresdurchschnitt täglich in Anspruch genommene Angebot (pauschal x 216 Öffnungstage oder gemäß Nachweis tatsächliche Öffnungstage)		allgemeine Inflationsrate

Nr.	Kostenbereich	Kostenart	Höhe der anerkennungsfähigen Kosten - siehe Erläuterungen zu "nicht echten Pauschalen", "Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit" sowie "Nachweispflichten" gem. KitaFR Punkt 2.7 sowie zur "Zugrundelegung von Daten im Rahmen der Abschlagsbescheide" gem. KitaFR Punkt 8.2.	Deckungsfähigkeit *	jährliche Anpassung **
17	III	Essenausgabe & Abwasch Frühstück, Mittagessen, Vesper & Getränke	bis 50 betreute Kinder (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP): - bis zu 0,50 VbE in Höhe des Mindestlohns (Sockel) ab 51 betreute Kinder (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP): - Frühstück: 1,00 € - Vesper: 0,35 € - Mittag: 1,35 € (jeweils inkl. Getränke) für jedes im Jahresdurchschnitt täglich in Anspruch genommene Angebot (pauschal x 216 Öffnungstage oder gemäß Nachweis tatsächliche Öffnungstage) nach pflichtgemäßem Ermessen unabhängig davon, ob durch Firma oder trägereigenes Personal		Mindestlohnentwicklung
18	III	Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (nicht investiv)	17,00 € für jedes betreute Kind (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr	C	ab 2027: allgemeine Inflationsrate
19	III	unaufschiebbare, unabweisbare, investive Kita-Ausstattung (i.d.R. Ersatz)	8,00 € für jedes betreute Kind (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr, ohne gesondertes Antragsverfahren, Refinanzierung Abschreibung über mehrere Jahresscheiben gemäß Nutzungsdauer lt. städtischer AfA-Tabelle	C	allgemeine Inflationsrate
20	III	notwendige, planbare, investive Kita-Ausstattung	Einzelfallentscheidungen gemäß gesondertem Antragsverfahren, Refinanzierung Abschreibung über mehrere Jahresscheiben gemäß Nutzungsdauer lt. städtischer AfA-Tabelle		-
21	III	Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit & Beförderungskosten Kinder	80,00 € für jedes betreute Kind (Durchschnitt der Stichtagsmeldungen npP) pro Jahr	C	allgemeine Inflationsrate
22	III	Fort- und Weiterbildung, Supervision & Praxisberatung	280,00 € je Erzieher/-in (npP) pro Jahr		-
23	III	sonstige, notwendige Versicherungen	tatsächliche Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung		-
24	III	Beiträge an Organisationen und Verbände	tatsächliche Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung		-
25	III	Kosten für Freiwilligendienste	angemessene Kosten für bis zu 10 ganzjährige Einsätze im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bzw. Bundesfreiwilligendienst (BFD) in Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in Brandenburg an der Havel insgesamt (Verfahren regelt die AG Kita)		-
26	III	Verwaltungskosten	bis zu 11 % der anerkannten Kosten des notwendigen pädagogischen, eigenen Personals (npP) sowie des technischen, eigenen Personals (Hausmeister, Reinigung, Essenausgabe & Abwasch)		durch %-Regelung
27	III	sonstige unabweisbare Kosten	tatsächliche Kosten bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung		-

\* bei identischem Buchstaben

\*\* erstmals in 2026

E	-	Eigenleistungen des Trägers	in angemessener Höhe, z.B. durch Einsatz von Arbeitskraft, Bereitstellung eigener Sachressourcen oder Spenden (siehe KitaFR Punkt 7)		-
---	---	-----------------------------	--	--	---

#### Erläuterungen zu Einzelpositionen, soweit nicht in KitaFR enthalten

Nr.	Erläuterung
3	insbesondere gegen Sturm, Feuer, Hagel, Leitungswasser, Einbruch
4	notwendige Maßnahmen, die aufgrund bindender Normen bzw. gesetzlicher Vorschriften am und im Gebäude sowie der Außenanlage vorzunehmen sind (z.B. TÜV), Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch Vorlage mehrerer Vergleichsangebote (min. 3) bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt (vor Vertragsabschluss sowie wiederkehrend, bei weniger als 3 eingehenden Angeboten siehe KitaFR Punkt 2.7.1)
5	Siehe auch Erläuterungen in KitaFR Punkt 5.2.2., Einreichen eines unteretzten Maßnahmenplans im Voraus bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt, erforderlich (soweit planbar), Eine umfassende Sanierung wird im Rahmen dieser Richtlinie bei wesentlichen Erneuerungsmaßnahmen bzgl. min. zweier Hauptgewerke unterstellt (z.B. 1. Dach, 2. Fassade und Fenster, 3. Heizung & Sanitär, 4. Elektroinstallationen...), maßgeblich sind die Jahre seit dem Neubau bzw. der umfassenden Sanierung UND dem zeitgleichen Kita-Betrieb in diesem Gebäude, Möglichkeiten der (zumindestens unterstützenden) Realisierung seitens des Hausmeisters der Kita sind zu prüfen und auszuschöpfen



6	grundsätzlich 10 m <sup>2</sup> pro Platz, zulässige individuell zwischen Träger und Stadt vereinbarte Abweichungen sind möglich. Einreichen eines unteretzten Maßnahmenplans im Voraus bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt erforderlich (soweit planbar). Möglichkeiten der (zumindestens unterstützenden) Realisierung seitens des Hausmeisters sind zu prüfen und auszuschöpfen
8	insbesondere für persönliche Schutzausrüstung des Hausmeisters und Kleinmaterial
9	vorrangig ist zu prüfen, ob die Maßnahmen unter die Vermieterpflichten fallen, und dies entsprechend einzufordern. Einreichen eines unteretzten Maßnahmenplans im Voraus bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt erforderlich (soweit planbar). z.B. Malerarbeiten, Tapezieren, Streichen von Heizkörpern, Innentüren sowie Fenstern, Ersatz von Teppichböden. Möglichkeiten der (zumindestens unterstützenden) Realisierung seitens des Hausmeisters der Kita sind zu prüfen und auszuschöpfen
10	bzgl. der Beauftragung von Gebäudereinigungsfirmen gilt: Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch Vorlage mehrerer Vergleichsangebote (min. 3) bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt (vor Vertragsabschluss sowie wiederkehrend, bei weniger als 3 eingehenden Angeboten siehe KitaFR Punkt 2.7.1)
12	Reinigung von Bettwäsche, Handtüchern, Lätzchen, Geschirrhandtüchern etc.
13	Verbrauchsmittel wie Papierhandtücher, Toilettenpapier, Seife, Desinfektionsmittel etc.
14	Insektenschutz, Sonnenschutz, Feuchttücher, Taschentücher, Windeln etc. - lediglich ergänzend (im Regelfall werden diese Produkte durch die Eltern bereitgestellt)
15	Kosten für Lebensmittel und vollständige Zubereitung, i.d.R. nehmen Kinder im Betreuungsbereich KK / KG mit Mindestrechtsanspruch an lediglich einer Zwischenmahlzeit teil (Frühstück oder Vesper), im Betreuungsbereich Hort nehmen Kinder i.d.R. nur am Vesper teil, das im Jahresdurchschnitt täglich in Anspruch genommene Angebot ist getrennt für Frühstück, Vesper und Getränke zu erfassen und zugrundelegen
16	Siehe auch Erläuterungen in KitaFR Punkt 6.5., Kosten für Lebensmittel und vollständige Zubereitung, das im Jahresdurchschnitt täglich in Anspruch genommene Angebot ist zu erfassen und zugrundelegen
17	Kosten für Essenausgabe meint hier jene ab Zeitpunkt ausgabebereiter Mahlzeiten ohne notwendige, fertigstellende Zubereitung (Kosten für fertigstellende Zubereitung sind z.B. der Kostenposition Nr. 15 "Verpflegung Frühstück, Vesper & Getränke" oder aber z.B. bei Mittagsverpflegung mittels Cook & Freeze der Kostenposition Nr. 16 "Verpflegung Mittagessen" zuzurechnen). i.d.R. nehmen Kinder im Betreuungsbereich KK / KG mit Mindestrechtsanspruch an lediglich einer Zwischenmahlzeit teil (Frühstück oder Vesper), im Betreuungsbereich Hort nehmen Kinder i.d.R. nur am Vesper teil, das im Jahresdurchschnitt täglich in Anspruch genommene Angebot ist getrennt für Frühstück, Mittag und Vesper zu erfassen und zugrundelegen
18	Für die Einschätzung investiv / nichtinvestiv gelten die Wertgrenzen gemäß „Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden“ (KomHKV, mit Stand 27.08.2024 bis 150,00 € netto nichtinvestiv, darüber investiv).
19	Für die Einschätzung investiv / nichtinvestiv gelten die Wertgrenzen gemäß „Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden“ (KomHKV, mit Stand 27.08.2024 bis 150,00 € netto nichtinvestiv, darüber investiv). Die Anzahl der Jahresscheiben orientiert sich an der jeweiligen Nutzungsdauer lt. „AfA-Tabelle der Stadt Brandenburg an der Havel“ (Abschreibungstabelle für die Absetzung für Abnutzung) unter Berücksichtigung von § 50 Abs. 4 KomHKV (d.h. 5 Jahre bei abnutzbaren beweglichen, selbstständig nutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zwischen 150,01 € und 1.000,00 € netto [mit Stand 27.08.2024]). Nachweis des Bedarfs und der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch Vorlage mehrerer Vergleichsangebote (min. 3) bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt (im Verwendungsnachweisverfahren, bei weniger als 3 eingehenden Angeboten siehe KitaFR Punkt 2.7.1), angemessene Finanzierungsbeschaffungskosten können auf Antrag anerkannt werden
20	Für die Einschätzung investiv / nichtinvestiv gelten die Wertgrenzen gemäß „Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden“ (KomHKV, mit Stand 27.08.2024 bis 150,00 € netto nichtinvestiv, darüber investiv). Die Anzahl der Jahresscheiben orientiert sich an der jeweiligen Nutzungsdauer lt. „AfA-Tabelle der Stadt Brandenburg an der Havel“ (Abschreibungstabelle für die Absetzung für Abnutzung) unter Berücksichtigung von § 50 Abs. 4 KomHKV (d.h. 5 Jahre bei abnutzbaren beweglichen, selbstständig nutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zwischen 150,01 € und 1.000,00 € netto [mit Stand 27.08.2024]). gesondertes Antragsverfahren im Voraus samt ausführlicher und plausibler Bedarfsbegründung (Ersatz oder Ergänzung, Bedarfsbegründung / Einsatz, alternative Maßnahmen, ggf. zugrundeliegende Prüfprotokolle anderer Behörden, ggf. Ausweisung von Folgekosten, ggf. Prüfung Eigenleistung etc.) und Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch Vorlage mehrerer Vergleichsangebote (min. 3) bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt (bei weniger als 3 eingehenden Angeboten siehe KitaFR Punkt 2.7.1), angemessene Finanzierungsbeschaffungskosten können auf Antrag anerkannt werden
22	Bedingung: Einreichen eines plausiblen Fort- und Weiterbildungs-Konzepts im Voraus bei der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Stadt unter Abwägung etwaiger seitens der städtischen Praxisberatung sowie des MBSJ empfohlener Fort- und Weiterbildungen, sofern möglich und zielführend - Inanspruchnahme kostenfreier bzw. durch öffentliche Stellen kostengünstig angebotener Weiterbildungen sowie Wissenstransfer durch Multiplikator sowie Nutzung der Beratungs- und Fortbildungsangebote der städtischen Praxisberatung Kita
23	insbesondere Betriebshaftpflichtversicherung, keine Anerkennung der Kosten für Unfallversicherung von Kindern, da diese gesetzlich bei der Unfallkasse Brandenburg geregelt ist
26	z.B. Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsumlagen, Sachkosten Verwaltung, Soft- und Hardware, Büroausstattung und -material in der Kita, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, Fort- und Weiterbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal, Führungszeugnisse, Betriebsarzt, Brandverhütungsschau, Impfungen, Unfallschulungen, Gefährdungsbeurteilungen
27	z.B. Berufsgenossenschaft, Schwerbehindertenabgabe